

Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Östlicher Langenberg" in der Stadt Bad Harzburg im Landkreis Goslar

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Östlicher Langenberg" in der Stadt Bad Harzburg

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Harlingerode und Schlewecke wird zum Landschaftsschutzgebiet "Östlicher Langenberg" erklärt.
- (2) Maßgeblich für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die Karte im Maßstab 1 : 5000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die sich auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe ergibt. Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 45 ha. groß.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Der in Abs. 2 beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes "Östlicher Langenberg" und die Funktion des Landschaftsschutzgebietes als "Pufferzone" für das Naturschutzgebiet "Östlicher Langenberg" sind zu erhalten.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet bindet das Naturschutzgebiet "Östlicher Langenberg" in den Verband der naturnahen Landschaftsräume des Harzes ein und dient damit insbesondere dem Artenaustausch und dem Erhalt der Artenvielfalt. Eine auch optisch wirksame Brückenfunktion zwischen dem Harz und dem ihm vorgelagerten Hügelland übernimmt der Bereich "Auf dem Brande" mit seinen Wiesengesellschaften, Wasserläufen und der Auenwald-Restkulisse
Das Landschaftsschutzgebiet wird überwiegend geprägt durch den Wechsel von Wiesen, Weiden und Brachäckern mit Gebüsch.

Die gefährdeten Vogelarten Schwarzkehlchen, Neuntöter und gelegentlich Braunkehlchen, charakteristische Brutvögel der Trockenrasenflächen des Naturschutzgebietes, haben auch hier wie die im Bereich Langenberg brütende Eulenart ihr Revier.

Der "Östliche Langenberg" stellt daneben für die Insektenwelt ein bedeutendes Refugium dar, wie es weder im Harz noch in der nördlich anschließenden Kulturlandschaft zu finden ist. Auffällig ist die große Vielfalt an vor allem wärme- und kalkliebenden Arten.

Gehölzarten wie Hybridpappeln, Weiden, Grau- und Schwarzerlen, Bergahorn und Stieleichen bilden die Randzonen der ehemaligen Deponie nördlich von Göttingerode. Straucharten wie Salweiden und Schwarzer Holunder haben sich dort zwischenzeitlich angesiedelt. Auf den nicht bepflanzten Flächen siedeln sich Ruderalgesellschaften an. Die Besonderheit dieser Flächen liegt darin, dass großflächige Vorkommen von Ruderalgesellschaften einschließlich der ihnen gemäßen Tierarten bereits sehr selten geworden sind.

- (3) Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet erfolgt, weil das Landschaftsbild vielfältig, eigenartig und schön ist, das siedlungsfreie Gebiet für die Erholung wichtig ist, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu bewahren sind und die Verbindung zwischen dem Harz und dem Langenberg in der offenen Landschaft zu erhalten ist.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere zu beseitigen oder zu verändern;
2. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art zu verändern oder zu beseitigen, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen (ausgenommen ist die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Bächen und Gräben; der Aufwuchs darf während eines Jahres jedoch nur auf einem Ufer gemäht werden);
3. Flurgehölze aller Art, wie Gehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume

- und Baumreihen zu beseitigen oder zu verändern;
4. Wald zu roden;
 5. den Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln;
 6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten;
 7. Grünland in Ackerland umzuwandeln;
 8. die Pflanzendecke abzubrennen oder zu zerstören;
 9. die Bodengestalt zu verändern;
 10. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, Leitungen, Werbeanlagen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen der Bau von offenen Weideschuppen und Weidezäunen ortsüblicher Bauart, die der Landwirtschaft dienen;
 11. Werbeeinrichtungen und Hinweisschilder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 12. neue Wege anzulegen und vorhandene Wege zu befestigen;
 13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor) zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient;
 14. Abfall abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
 15. zu zelten, Campingwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
 16. offene Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
 17. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modell-Motorflugzeuge;
 18. Hunde ohne Leine laufen zu lassen;
 19. zu reiten.

§ 4 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach dem § 3 Nr. 2, 3, 7, 9, 10 und 12 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert oder der Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5 Bisherige Nutzung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein begründeter Rechtsanspruch bestand;
2. die Unterhaltung von Anlagen zu Ziffer 1,
3. die abschließende Rekultivierung der ehemaligen Deponie nördlich von Göttingerode durch die Stadt Bad Harzburg nach Maßgabe der Abstimmung mit dem Landkreis Goslar,
4. die bestehende land- und forstwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Nutzung von Grundstücken,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
6. Pflegemaßnahmen nach § 6.

§ 6 Verpflichtungen

Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Grundeigentümer und Berechtigte verpflichten, Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung der geschützten Teile von Natur und Landschaft zu dulden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes. Diese kann gem. § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Goslar, 18.06.1984

Landkreis Goslar

Homann
1. stv. Landrat

Mücke
stv. Oberkreisdirektor

[Zurück](#)